

**Verordnung der Bundesversammlung
zum Parlamentsgesetz und
über die Parlamentsverwaltung
(Parlamentsverwaltungsverordnung, ParIVV)
(Änderung der Führungsstrukturen)**

Entwurf

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht des Büros des Nationalrates vom 16. Mai 2007¹,
beschliesst:*

I

Die Parlamentsverwaltungsverordnung vom 3. Oktober 2003² wird wie folgt geändert:

Art. 23 Abs. 2

² Sie oder er nimmt die Stellvertretung der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs in der Vereinigten Bundesversammlung und bei der Führung der Parlamentsdienste gemäss Artikel 22 Absatz 1 wahr.

Art. 24 Abs. 1 und 2 Einleitungssatz

¹ Die Zusammensetzung der Geschäftsleitung wird in der Geschäftsordnung der Parlamentsdienste festgelegt.

² *Betrifft nur den italienischen Text.*

Art. 27 Abs. 1 Bst. a und b^{bis}

¹ Die Verwaltungsdelegation ist zuständig für die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse:

a. *Aufgehoben*

b^{bis}. der Bereichsleiterinnen und der Bereichsleiter.

Art. 31 Bst. b

Aufgehoben

¹ BBl 2007 4273

² SR 171.115

II

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Die bisherigen stellvertretenden Generalsekretärinnen oder Generalsekretäre behalten diesen Titel bis zur Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses.

III

Die Koordinationskonferenz bestimmt das Inkrafttreten.